

AMTSBLATT

für den Gubener Wasser-
und Abwasserzweckverband



Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

12. Jahrgang

kostenlos

Guben 19.12.2012

Nr. 02/2012

INHALTSVERZEICHNIS

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Seiten 2-7

Präambel

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzungszuschlag
- § 11 Gebühren für Sonderleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Seiten 7 - 12

Präambel

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 9 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG

Auflage 18.000

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzel Exemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlammentsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

Seiten 13-15

Präambel

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 03.12.2012

Seite 16

- Beschluss Nr. VV 07/12
- Beschluss Nr. VV 09/12
- Beschluss Nr. VV 11/12
- Beschluss Nr. VV 13/12
- Beschluss Nr. VV 15/12
- Beschluss Nr. VV 17/12
- Beschluss Nr. VV 19/12
- Beschluss Nr. VV 21/12
- Beschluss Nr. VV 23/12
- Beschluss Nr. VV 25/12
- Beschluss Nr. VV 08/12
- Beschluss Nr. VV 10/12
- Beschluss Nr. VV 12/12
- Beschluss Nr. VV 14/12
- Beschluss Nr. VV 16/12
- Beschluss Nr. VV 18/12
- Beschluss Nr. VV 20/12
- Beschluss Nr. VV 22/12
- Beschluss Nr. VV 24/12
- Beschluss Nr. VV 26/12

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gültigen Fassung,

Auf Grund

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr.11], S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr.12] S. 202),
- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr.16]),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr.16]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33])
- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 03.12.2012 mit Beschluss Nr. VV 23/12 die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzungszuschlag
- § 11 Gebühren für Sonderleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung erhebt der GWAZ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr, die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Mengengebühr erhoben. Als Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gilt auch Drainage- und Grundwasser.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an einer öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem

Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses des Grundstückes an eine Entwässerungsanlage.

§ 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Auf die Gebühren werden fünf anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben, die zu jeweils einem Sechstel der Höhe der Gebührenschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraumes, aufgerundet auf volle Euro, entsprechen. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.

(2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge (Vorausleistungen) werden

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I von den Gebührenschuldnern die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner der Entwässerungsanlage E I jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November
- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Lieberose ohne die Ortsteile Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15. April	15. Juni	15. August	15. Oktober	15. Dezember
Lieberose, die Ortsteile Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15. März	15. Mai	15. Juli	15. September	15. November
Jamlitz ohne die Ortsteile Leeskow und Ullersdorf	15. April	15. Juni	15. August	15. Oktober	15. Dezember
Jamlitz, die Ortsteile Leeskow und Ullersdorf	15. März	15. Mai	15. Juli	15. September	15. November
Schwielochsee, der OT Speichrow	15. April	15. Juni	15. August	15. Oktober	15. Dezember
Friedland ohne die Ortsteile Chossewitz, Groß Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leibnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust, Pieskow und Weichensdorf	15. April	15. Juni	15. August	15. Oktober	15. Dezember
Friedland die Ortsteile Chossewitz, Groß Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leibnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust und Weichensdorf	15. März	15. Mai	15. Juli	15. September	15. November
Friedland der OT Pieskow ohne die Pieskower Wochenendsiedlung	15. März	15. Mai	15. Juli	15. September	15. November
Friedland der OT Pieskow nur die Pieskower Wochenendsiedlung	15. April	15. Juni	15. August	15. Oktober	15. Dezember
Grunow-Dammendorf OT Grunow	15. April	15. Juni	15. August	15. Oktober	15. Dezember
Schenkendöbern OT Staakow	15. März	15. Mai	15. Juli	15. September	15. November

- und für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Tauche, die Ortsteile Mittweide, Trebatsch, Ranzig und Stremmen	15. April	15. Juni	15. August	15. Oktober	15. Dezember
Tauche, die Ortsteile Briescht und Kossenblatt	15. März	15. Mai	15. Juli	15. September	15. November
Schwielochsee, die Ortsteile Goyatz (ohne den bewohnten Gemeindeteil Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz nur mit den bewohnten Gemeindeteilen Groß Liebitz und Klein Liebitz	15. März	15. Mai	15. Juli	15. September	15. November
Schwielochsee, die Ortsteile Lamsfeld-Groß Liebitz (ohne die bewohnten Gemeindeteile Groß Liebitz und Klein Liebitz), Mochow, Ressen-Zaue, Goyatz nur mit dem bewohnten Gemeindeteil Siegadel	15. April	15. Juni	15. August	15. Oktober	15. Dezember

fällig.

- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

Zählergröße/Nenndurchfluss Jahresgrundgebühr

bis Qn 2,5 m ³ /h	29,44 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	164,86 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	736,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	1472,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	1736,96 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	1957,76 Euro

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

vom 01.01.2013

Zählergröße/Nenndurchfluss Jahresgrundgebühr

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel aller Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

bis Qn 2,5 m ³ /h	56,28 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	315,17 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	3.742,62 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

vom 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße/Nenndurchfluss Jahresgrundgebühr

bis Qn 2,5 m ³ /h	163,56 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	392,52 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	654,27 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	981,36 Euro
für jeden weiteren m ³ /h	65,40 Euro

ab 01.01.2009

Zählergröße/Nenndurchfluss Jahresgrundgebühr

bis Qn 2,5 m ³ /h	210,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	504,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	840,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	1.260,00 Euro
für jeden weiteren m ³ /h	84,00 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

vom 01.01.2007 bis 31.12.2012

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

vom 01.01.2007

§ 7

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m³/h	186,00 Euro
Qn 6,0 m³/h	446,40 Euro
Qn 10,0 m³/h	744,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	1.116,00 Euro
für jeden weiteren m³/h	74,40 Euro

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8

Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist die Schmutzwassermenge in m³, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

- (2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum

a) aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,

b) aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.

- (3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das

a) von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließende Niederschlagswasser in m³. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Als Berechnungsformel gilt:

m^3 abgeleitetes Niederschlagswasser = $0,687 \times$ angerechnete Grundstücksfläche \times Abflussbeiwert.

Der Faktor 0,687 ist der fünfjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben für die Jahre 2008 bis 2012. Er wird alle 5 Jahre neu ermittelt.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

<input type="checkbox"/>	geneigte Dächer	(1.1)	0,95
<input type="checkbox"/>	Flachdächer	(1.2)	0,85
<input type="checkbox"/>	Gründächer	(1.3)	0,20
<input type="checkbox"/>	Asphalt	(2.1.1)	0,90
<input type="checkbox"/>	Beton	(2.1.2)	0,80
<input type="checkbox"/>	Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc.	(2.2)	0,60
<input type="checkbox"/>	Rasengittersteine, Kies	(2.3)	0,20

b) durch Mengemessgeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).

- (4) Hat ein Wasserzähler oder anderes Mengemessgerät nicht richtig

oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom GWAZ geschätzt.

- (5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle m³ abgerundet.

- (6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler oder Mengemessgerät nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengemessgerät anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.

- (7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengemessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.

- (8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

§ 9

Mengengebühr

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch den GWAZ erhoben. Die Mengengebühr beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I
vom 01.01.2007 bis 31.12.2009 3,04 €/m³ Schmutzwasser
vom 01.01.2010 2,94 €/m³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II
vom 01.01.2007 bis 31.12.2011 3,70 €/m³ Schmutzwasser
vom 01.01.2012 5,21 €/m³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III
vom 01.01.2007 bis 31.12.2008 4,04 €/m³ Schmutzwasser
vom 01.01.2009 bis 31.12.2011 4,46 €/m³ Schmutzwasser
vom 01.01.2012 4,51 €/m³ Schmutzwasser

- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

vom 01.01.2007 bis 31.12.2011	1,84 €/m ³
vom 01.01.2012 bis 31.12.2012	2,05 €/m ³
vom 01.01.2013	2,15 €/m ³

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Mischkanälen.

- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I
- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| vom 01.01.2007 bis 31.12.2009 | 1,48 €/m ³ |
| vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 | 1,20 €/m ³ |
| vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 | 1,13 €/m ³ |
| vom 01.01.2013 | 1,08 €/m ³ |

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Regenwasserkanälen.

§ 10

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in eine öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 9 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters i.V.} \cdot 100\%}{\text{Gesamtzuflussfracht des Parameters i}}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}$$

ist.

Parameter, für die Starkverschmutzerzuschlag erhoben wird, sind: CSB, BSB₅, Stickstoff und Phosphor.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.
- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.
 - Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10, Abs. 2

geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschild ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 11

Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Wird der Unterzähler gemeinsam mit dem Hauptzähler gewechselt so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden mehrere Unterzähler gleichzeitig gewechselt so gilt der ermäßigte Gebührensatz für den 2. und jeden weiteren Zähler. Zähler an Eigengewinnungsanlagen gelten grundsätzlich als Unterzähler.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf. dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunft- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschild ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Guben, 04.12.2012

P. Jeschke
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 03.12.2012 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 23/12, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach

Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 04.12.2012

P. Jeschke
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr.16]),
- der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr.11], S.194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr.12], S. 202),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr.03] S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33])
- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566)

hat die Versammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 03.12.2012 mit Beschluss Nr. VV 24/12 die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 9 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Fäkaliensatzung zur Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben drei Entwässerungsanlagen als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen und zwar

eine rechtlich selbständige Anlage in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Janschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)

eine rechtlich selbständige Anlage im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)

und eine rechtlich selbständige Anlage in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigelegten Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Für die Kosten zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, ein-

schließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.

- (4) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke und saisonal genutzte Grundstücke getrennt kalkuliert.
- (6) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Fäkaliensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und der Mengengebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtungen (Entwässerungsanlagen) entsteht bereits mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube, dem Transport, der Behandlung und der Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und Mengengebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube

dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über eine zentrale öffentliche Kanalisation an die öffentliche Entwässerungsanlage des Verbandes angeschlossen wird.

- (3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührenschild zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr. Wird der Wasserbezug aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z.B. zweimonatlich) abgerechnet, so können die Fäkaliengebühren in Teilbeträgen für entsprechende Zeitabschnitte erhoben werden. Auf die Gebühren werden fünf anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben, die zu jeweils einem Sechstel der Höhe der Gebührenschild des vorangegangenen Erhebungszeitraumes, aufgerundet auf volle Euro, entsprechen. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (2) Für die Entsorgungsgebühr saisonal genutzter Grundstücke gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge werden
- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I von den Gebührenschildnern, die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschildner der Entwässerungsanlage E I jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November
 - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Lieberose ohne die Ortsteile Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Lieberose, die Ortsteile Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.03	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Jamlitz ohne die Ortsteile Leeskow und Ullersdorf	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Jamlitz, die Ortsteile Leeskow und Ullersdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.9.	15.11.
Schwiellochsee der Ortsteil Speichrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland ohne die Ortsteile Chossewitz, Groß Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leißnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust, Pieskow und Weichensdorf	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland die Ortsteile Chossewitz, Groß Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leißnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust und Weichensdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.

Friedland der Ortsteil Pieskow ohne die Pieskower Wochenendsiedlung	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der Ortsteil Pieskow nur die Pieskower Wochenendsiedlung	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Grunow-Dammendorf Ortsteil Grunow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Schenkendöbern Ortsteil Staakow	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.

- und für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Tauche, die Ortsteile Mittweide, Trebatsch, Ranzig und Stremmen	15. April	15. Juni	15. August	15. Oktober	15. Dezember
Tauche, die Ortsteile Briescht und Kossenblatt	15. März	15. Mai	15. Juli	15. September	15. November
Schwielochsee, die Ortsteile Goyatz (ohne den bewohnten Gemeindeteil Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz nur mit den bewohnten Gemeindeteilen Groß Liebitz und Klein Liebitz	15. März	15. Mai	15. Juli	15. September	15. November
Schwielochsee, die Ortsteile Lamsfeld-Groß Liebitz (ohne die bewohnten Gemeindeteile Groß Liebitz und Klein Liebitz), Mochow, Ressen-Zaue, Goyatz nur mit dem bewohnten Gemeindeteil Siegadel	15. April	15. Juni	15. August	15. Oktober	15. Dezember

fällig.

- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 7

Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestellten Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2007

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m ³ /h	35,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	196,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	875,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	1750,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	2065,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	2327,00 Euro

ab 01.01.2008 bis 31.12.2012

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m ³ /h	60,50 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	338,80 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	1512,50 Euro

Qn 15,0 m ³ /h	3025,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	3569,50 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	4023,25 Euro

§ 8

Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

ab 01.01.2013

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
-----------------------------	-------------------

bis Qn 2,5 m ³ /h	78,33 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	438,65 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	1.958,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	3.916,50 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	4.621,47 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	5.208,95 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
-----------------------------	-------------------

bis Qn 2,5 m ³ /h	87,72 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	210,60 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	351,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	526,44 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
-----------------------------	-------------------

bis Qn 2,5 m ³ /h	51,36 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	123,24 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	205,44 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	308,16 Euro

ab 01.01.2009

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
-----------------------------	-------------------

bis Qn 2,5 m ³ /h	56,54 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	135,70 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	226,16 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	339,24 Euro

(3) Die Jahresgrundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke, die

- über die Entwässerungsanlage E I entsorgt werden, beträgt 14,65 Euro je Verbrauchsstelle

- über die Entwässerungsanlagen E II und E III entsorgt werden, entspricht der Höhe der Grundgebühr für die dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke der Entwässerungsanlagen E II und E III gemäß Absatz 2.

(4) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

(1) Die der Mengengebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich nach dem Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch (Wasserverbrauch) der Verbrauchsstelle. Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres.

Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.

(2) Für die Entwässerungsanlage E I werden dabei 90% des Wasserverbrauchs, für die Entwässerungsanlagen E II und E III 100% des Wasserverbrauchs in Ansatz gebracht.

(3) Bei der Ermittlung des Wasserverbrauchs eines Gebäudes zählen:

- das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
- das aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird,
- Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.

(4) Die Menge des Trinkwassers, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.

(5) Soweit Wassermengen nach Abs. 3, Buchstabe b. und c. in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine zugelassene und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.

(6) Werden auf dem Grundstück entnommene Wassermengen nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt (z.B. zur Bewässerung der Gartenfläche, zur Herstellung gewerblicher Produkte oder zur Viehtränke), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über zugelassene und geeichte Messeinrichtungen nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der Wassermenge schriftlich, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

(7) Der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 5 und 6 ist dem Verband anzuzeigen. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Nach der Abnahme der Messeinrichtung entfällt der jährliche Antrag auf Absetzung gem. Absatz 6 bis auf Widerruf.

(8) Der Gebührenberechnung zur Fäkalentsorgung werden vor Anwendung der Regelung des Abs. 2, die nach Abs. 4 und 5 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 6 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.

(9) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung

- nicht möglich war oder
 c) der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
 d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (10) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Abwassermenge eines Grundstücks oder Gebäudes hergestellt, wird die gemessene Abwassermenge zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.

- (11) Der Gebührensatz der Mengengebühr, für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) aus dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken beträgt

- für die Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	3,96 Euro
ab 01.01.2012	5,42 Euro
je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)	

- für die Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	6,66 Euro
ab 01.01.2009 bis 31.12.2011	6,79 Euro
ab 01.01.2012	5,39 Euro
je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)	

- für die Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2009	6,88 Euro
ab 01.01.2010 bis 31.12.2011	6,85 Euro
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	4,77 Euro
ab 01.01.2013	6,17 Euro
je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).	

- (12) Der Gebührensatz gemäß Abs. 11 schließt die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m für die Entwässerungsanlage E I und 15 m für die Entwässerungsanlage E II ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand.

- (13) Für saisonal genutzte Grundstücke, welche an der Entwässerungsanlage E I angeschlossen sind, gilt als Bemessungsgrundlage die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge. Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter. Für an die Entwässerungsanlagen E II und E III angeschlossene saisonal genutzte Grundstücke gilt Absatz 8 entsprechend.

- (14) Der Gebührensatz der Mengengebühr für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser aus saisonal genutzten Grundstücken beträgt

- für die Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	12,60 Euro/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	3,96 Euro/m ³
ab 01.01.2013	11,57 Euro/m ³

- für die Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	6,66 Euro/m ³
------------------------------	--------------------------

ab 01.01.2009 bis 31.10.2010	6,79 Euro/m ³
ab 01.11.2010 bis 31.12.2011	6,79 Euro/m ³ für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser

ab 01.01.2012	5,39 Euro/m ³ für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser
---------------	--

ab 01.11.2010 bis 31.12.2011	13,10 Euro/m ³ für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser
------------------------------	---

ab 01.01.2012	10,69 Euro/m ³ für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser
---------------	---

- für die Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2009	6,88 Euro/m ³
ab 01.01.2010 bis 31.12.2011	6,85 Euro/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	4,77 Euro/m ³
ab 01.01.2013	6,17 Euro/m ³ .

- (15) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkalschlamm aus Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstigen Objekten auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen der Entwässerungsanlagen E I, E II und E III beträgt einheitlich 3,58 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien oder Fäkalschlämme.

§ 9

Kostenerstattung für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen, die wegen der Nichteinhaltung der Bedingungen nach § 12 Absätze 2,3,4 und 5 der Fäkaliensatzung des GWAZ in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden müssen, macht der GWAZ neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung nach Aufwand geltend. Gleiches gilt für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung gemäß § 12 Abs. 6 der Fäkaliensatzung des GWAZ. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird, und der dafür dem GWAZ entstandenen Kosten von Fremdfirmen auf der Grundlage zugehöriger Fremdleistungsrechnungen.

- (2) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.

- (3) Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler.

Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten.

Wird der Unterzähler gemeinsam mit dem Hauptzähler gewechselt so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden mehrere Unterzähler gleichzeitig gewechselt so gilt der ermäßigte Gebührensatz für den 2. und jeden weiteren Zähler. Zähler an Eigengewinnungsanlagen gelten grundsätzlich als Unterzähler.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen seiner Verpflichtung aus § 8, Abs. 5 und 6 keine Messeinrichtung einbauen lässt oder nach § 8, Abs. 7 den Einbau nicht anzeigt,
- b. entgegen § 6, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
- c. Auskünfte, zu denen er nach § 6 verpflichtet ist, nicht, nicht unverzüglich oder falsch erteilt,
- d. einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 6 Abs.5 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

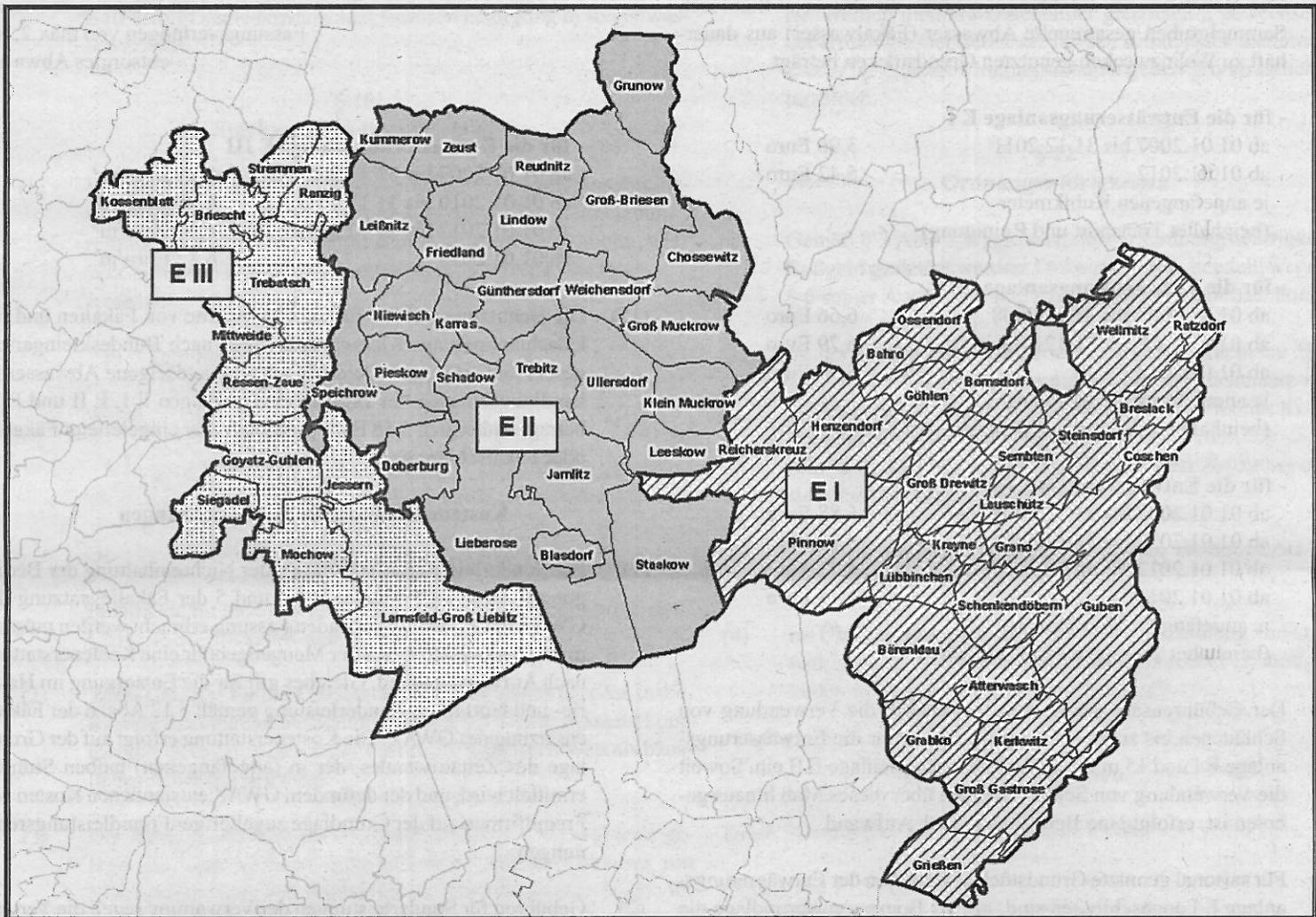
Guben, 04.12.2012

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 Euro geahndet.

P. Jeschke
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1



Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 03.12.2012 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 24/12, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 04.12.2012

P. Jeschke
Verbandsvorsteher

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr.16]),
- der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr.11], S.194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr.12] S.202),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr.16]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg.AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr.33])
- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566),

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 03.12.2012 mit Beschluss Nr. VV 25/12 die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 25.01.2007 zur Klärschlamm Entsorgungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Klärschlamm Entsorgungssatzung die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen in drei rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen und zwar

eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gas-

trose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)

eine rechtlich selbständige Einrichtung im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)

und eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Einrichtungen ergibt sich aus der beigelegten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf Kleinkläranlagen und Klärschlamm Entsorgung normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Für die Kosten der Entleerung der Kleinkläranlagen, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Klärschlammes und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine Mengengebühr, eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der Klärschlamm Entsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührensuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks.

Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des

privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht für Grundstücke, die das anfallende Abwasser in Kleinkläranlagen einleiten, nach jeder Entleerung.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen für den neuen Gebührenpflichtigen von dem Zeitpunkt an, ab dem die Rechtsänderung, die den Wechsel begründet, in Kraft tritt.
- (1) Die Gebührenpflicht endet, wenn auf dem Grundstück dauernd kein Abwasser mehr anfällt bzw. mit der Außerbetriebsetzung der Kleinkläranlage.

§ 4

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Mengengebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Entleerung per Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch im Havarie- und Notfall.
- (2) Die Gebührenschuld und der Erstattungsanspruch sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. des Bescheides über den Kostenersatz fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 5

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 6

Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge, die der Kleinkläranlage entnommen wurde. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellte Menge; Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter. Der Gebührensatz der Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt

- für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	20,09 Euro
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	4,38 Euro
ab 01.01.2013	7,55 Euro
je Kubikmeter	

- für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	29,15 Euro
ab 01.01.2009 bis 31.12.2011	29,68 Euro
ab 01.01.2012	28,91 Euro
je Kubikmeter	

- für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	29,15 Euro
ab 01.01.2009 bis 31.12.2009	30,16 Euro
ab 01.01.2010 bis 31.12.2011	29,95 Euro
ab 01.01.2012	17,58 Euro
je Kubikmeter.	

- (2) Der Gebührensatz gemäß Abs. 1 schließt für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E I die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, wird für jede weitere angefangene 3 m Schlauchlänge je Entleerung ein Zuschlag von 1,50 € erhoben.

§ 7

Kostenerstattung für Sonderleistungen

- (1) Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung, wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird.

Für die Entwässerungsanlage E I erfolgt die Berechnung nach nachgewiesenem Aufwand.

Für die Entwässerungsanlage E II und E III erfolgt die Berechnung nach einem pauschaliertem Erstattungsatz.

Er beträgt für die Entwässerungsanlage E II

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag, 20.00 bis 6.00 Uhr)
20,00 Euro je angefangene halbe Stunde,
b) an Sonn- und Feiertagen
25,00 Euro je angefangene halbe Stunde.

Er beträgt für die Entwässerungsanlage E III

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag, 20.00 bis 6.00 Uhr)
16,00 Euro je angefangene halbe Stunde,
b) an Sonn- und Feiertagen
21,00 Euro je angefangene halbe Stunde

- (2) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen seiner Verpflichtung aus § 5, Abs. 1 und 3 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
 - entgegen § 5, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
 - einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 5 Abs. 4 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.

- (1) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwi-

schen 25 und 2.500 € geahndet.

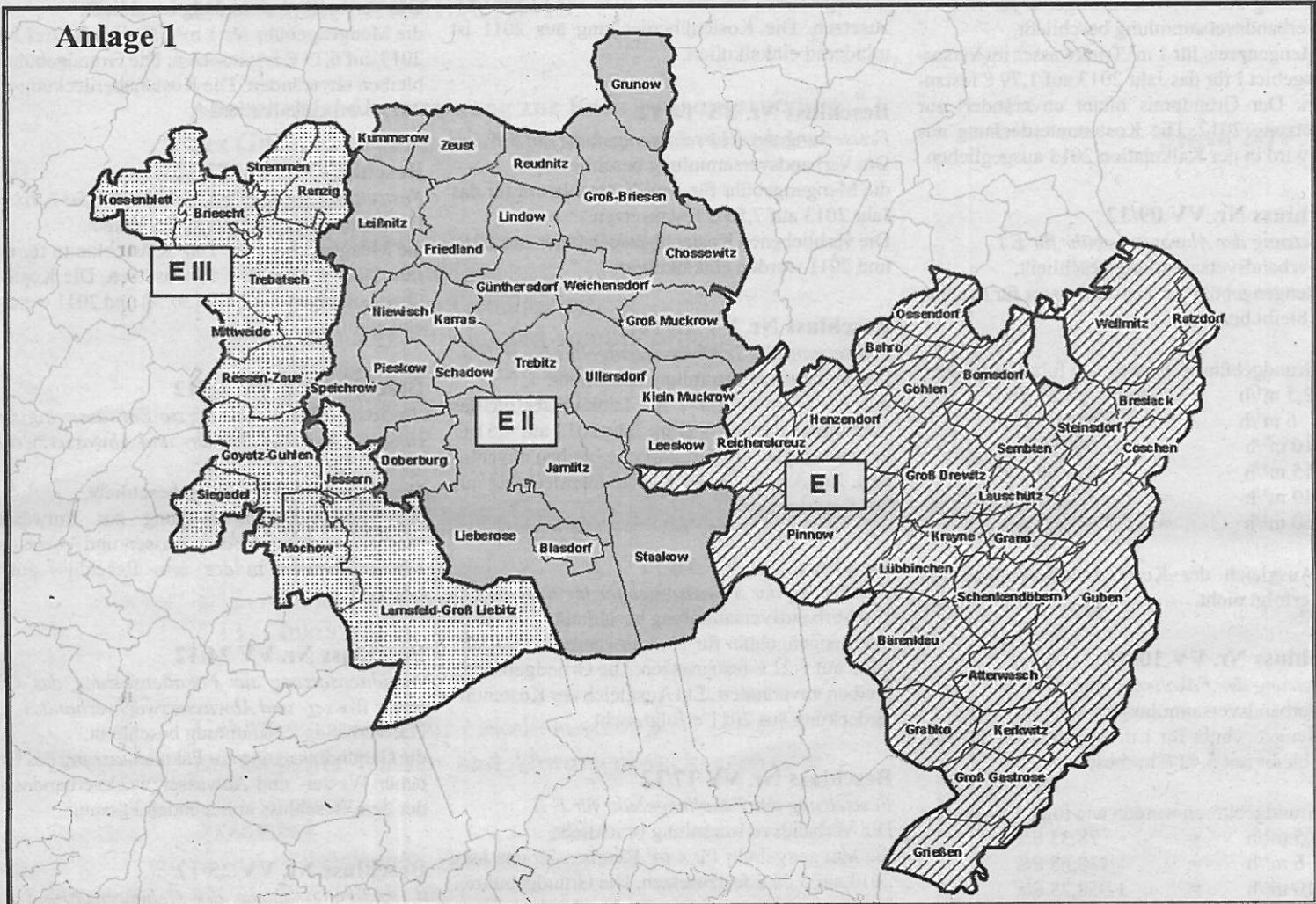
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Guben, 04.12.2012

P. Jeschke
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007, beschlossen am 03.12.2012 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 25/12, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 04.12.2012

P. Jeschke
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 03.12.2012

Beschluss Nr. VV 07/12

Entlastung des Verbandsvorstehers des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2011

Die Verbandsversammlung beschließt, die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2011 wird auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses erteilt.

Beschluss Nr. VV 08/12

Festsetzung des Trinkwasserentgeltes für W I

Die Verbandsversammlung beschließt, den Mengenpreis für 1 m³ Trinkwasser im Versorgungsgebiet I für das Jahr 2013 auf 1,79 € festzusetzen. Der Grundpreis bleibt unverändert zur Festsetzung 2012. Die Kostenunterdeckung aus 2011 wird in der Kalkulation 2013 ausgeglichen.

Beschluss Nr. VV 09/12

Festsetzung der Abwassergebühr für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Abwasser für das Jahr 2013 bleibt bei 2,94 €.

Die Grundgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Qn 2,5 m ³ /h	=	56,28 €/a
Qn 6 m ³ /h	=	315,17 €/a
Qn 10 m ³ /h	=	1.407,00 €/a
Qn 15 m ³ /h	=	2.814,00 €/a
Qn 40 m ³ /h	=	3.320,52 €/a
Qn 60 m ³ /h	=	3.742,62 €/a

Ein Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus 2011 erfolgt nicht.

Beschluss Nr. VV 10/12

Festsetzung der Fäkaliengebühr für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Fäkalien für das Jahr 2013 bleibt mit 5,42 €/m³ bestehen.

Die Grundgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Qn 2,5 m ³ /h	=	78,33 €/a
Qn 6 m ³ /h	=	438,65 €/a
Qn 10 m ³ /h	=	1.958,25 €/a
Qn 15 m ³ /h	=	3.916,50 €/a
Qn 40 m ³ /h	=	4.621,47 €/a
Qn 60 m ³ /h	=	5.208,95 €/a

Ein Ausgleich der Kostenunterdeckung aus 2011 erfolgt nicht.

Beschluss Nr. VV 11/12

Festsetzung der Gebühr für die Entsorgung Fäkalien saisonal für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ saisonale Fäkalien für das Jahr 2013 auf 11,57 € festzusetzen. Die Grundgebühren bleiben unverändert. Ein Ausgleich der Kostenunterdeckung aus 2011 erfolgt nicht.

Beschluss Nr. VV 12/12

Festsetzung der Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung im Mischkanal für E I

Die Verbandsversammlung beschließt,

die Mengengebühr für 1 m³ Niederschlagswasser im Mischkanal für das Jahr 2013 auf 2,15 € festzusetzen. Die Kostenunterdeckung aus 2011 wird nicht ausgeglichen.

Beschluss Nr. VV 13/12

Festsetzung der Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung im Regenkanal für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Niederschlagswasser im Regenkanal für das Jahr 2013 auf 1,08 € festzusetzen. Die Kostenüberdeckung aus 2011 ist mindernd einkalkuliert.

Beschluss Nr. VV 14/12

Festsetzung der Klärschlammgebühr für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Klärschlamm für das Jahr 2013 auf 7,55 € festzusetzen. Die verbliebenen Kostenüberdeckungen aus 2010 und 2011 werden einkalkuliert.

Beschluss Nr. VV 15/12

Festsetzung des Trinkwasserentgeltes für W II

Die Verbandsversammlung beschließt, den Mengenpreis für 1 m³ Trinkwasser für das Versorgungsgebiet W II im Jahr 2013 auf 1,51 €/m³ festzulegen. Die Grundpreise bleiben unverändert. Ein Ausgleich der Kostenunterdeckung aus 2011 erfolgt nicht.

Beschluss Nr. VV 16/12

Festsetzung der Abwassergebühr für E II

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Abwasser für das Jahr 2013 auf 5,21 € festzusetzen. Die Grundgebühren bleiben unverändert. Ein Ausgleich der Kostenunterdeckung aus 2011 erfolgt nicht.

Beschluss Nr. VV 17/12

Festsetzung der Fäkaliengebühr für E II

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Fäkalien für das Jahr 2013 auf 5,39 € festzusetzen. Die Grundgebühren bleiben unverändert. Die Kostenüberdeckungen aus 2010 (50%) und 2011 werden in Höhe von 11.634 € einkalkuliert; 35.623 € verbleiben für die Anrechnung der Kalkulation der Folgejahre.

Beschluss Nr. VV 18/12

Festsetzung der Klärschlammgebühr für E II

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Klärschlamm für das Jahr 2013 auf 28,91 € festzusetzen. Die Kostenüberdeckung aus 2011 wird einkalkuliert.

Beschluss Nr. VV 19/12

Festsetzung des Trinkwasserentgeltes für W III

Die Verbandsversammlung beschließt, den Mengenpreis für 1 m³ Trinkwasser für das Jahr 2013 auf 1,69 € festzusetzen. Die Grundpreise bleiben unverändert. Die Kostenüberdeckungen aus 2010 (50%) werden einkalkuliert.

Beschluss Nr. VV 20/12

Festsetzung der Abwassergebühr für E III

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Abwasser für das Jahr 2013 auf 4,51 € festzusetzen. Die Grundgebühren bleiben unverändert. Die Kostenüberdeckung aus 2011 wird einkalkuliert.

Beschluss Nr. VV 21/12

Festsetzung der Fäkaliengebühr für E III

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Fäkalien für das Jahr 2013 auf 6,17 € festzusetzen. Die Grundgebühren bleiben unverändert. Die Kostenüberdeckung aus 2011 wird einkalkuliert.

Beschluss Nr. VV 22/12

Festsetzung der Klärschlammgebühr für E III

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Klärschlamm für das Jahr 2013 auf 17,58 € festzusetzen. Die Kostenüberdeckungen aus 2010 (50 %) und 2011 werden einkalkuliert.

Beschluss Nr. VV 23/12

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt, die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Fassung.

Beschluss Nr. VV 24/12

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt, die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Fassung.

Beschluss Nr. VV 25/12

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlammensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

Die Verbandsversammlung beschließt, die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlammensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007 in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 26/12

Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Geschäftsjahr 2013

Die Verbandsversammlung beschließt,
1. den Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Geschäftsjahr 2013 in der dem Beschluss anliegenden Fassung,
2. den Kassenkredit in Höhe von 1.740 T€ festzusetzen.